

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Landestheaters Eisenach“ und hat seinen Sitz in Eisenach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eisenach eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des künstlerischen Verständnisses von Produktionen des Theaters im Allgemeinen und die Förderung des Landestheaters Eisenach mit seinen darstellenden Sparten und der auf Eisenach und die Wartburgregion bezogenen Aktivitäten der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach durch ideelle und materielle Unterstützung. Der Verein bemüht sich außerdem, das Interesse breiterer Bevölkerungskreise am Theater zu wecken und zu fördern, um dadurch zur Hebung der Volksbildung und des künstlerischen Verständnisses beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Begegnung mit Theaterschaffenden und der Auseinandersetzung mit konkreten Angeboten des Theaters. Dazu organisiert der Verein Veranstaltungen wie Theaterbesuche, Foyergespräche, Künstlerporträts usw. Damit leistet er Beiträge zur Jugend- und Erwachsenenbildung.
- (2) Der Verein kann spezielle Theateraufgaben und auch künstlerische Fähigkeiten fördern und unterstützen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung und des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins fördern wollen, können ihm als fördernde Mitglieder beitreten.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft,

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Entscheidung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung

und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate.

- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt werden und / oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss oder durch Austritt (Kündigung), bei juristischen Personen außerdem durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres (mithin zum 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung beim Vorstand an.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung gröblich zuwidergehandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied grundsätzlich unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist in der Vorstandsitzung zu verlesen. Einer persönlichen Anhörung des Mitglieds vor dem Vorstand bedarf es nur, wenn berechtigte Interessen des betroffenen Mitglieds dies erfordern.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingehen. Über den Einspruch befindet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

- (5) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Einer Anhörung des betroffenen Mitglieds nach § 7 Abs. 3, S. 4 dieser Satzung bedarf es nicht, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. In diesen Fällen ist auch ein Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss unzulässig.
- (6) Die Mitglieder haben nach den vom Vorstand festgelegten Bedingungen das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, den Mitgliederversammlungen und zur Einbringung von Anträgen bei den Organen des Vereins.
- (7) Die Wahrnehmung dieser Rechte ist an die Einhaltung der satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung, an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- (2) Alle Beschlüsse der jeweiligen Vereinsorgane sind in einer Niederschrift wörtlich festzuhalten. Die Niederschrift zur Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Niederschriften zur Vorstands- und zur Beiratssitzung, sind nur vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt; sie sind vom ersten Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung (Einladung) muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in Textform erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail- Adresse) gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
Diese Regelung berührt nicht das Recht der Mitglieder, mit mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Mitglieder Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
Satzungsänderungen können jedoch nur beschlossen werden, wenn diese bereits bei Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand als Tagesordnungspunkt benannt worden sind.
- (3) Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr einschließlich Fälligkeiten
 - e) Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung
 - f) Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung
 - g) Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
 - h) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen: Stimmenenthaltungen bleiben für das Verhältnis außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich
- (5) Alle Wahlen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds und Beschluss der Mitgliederversammlung muss geheim gewählt werden.

§ 10

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie einem Schatzmeister und Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, gemeinsam vertreten.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu fünf Beiräte an, die vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen werden. Darüber hinaus sind als ständige Beiräte der jeweilige Intendant und der jeweilige Geschäftsführer des Landestheaters Eisenach berufen. Sie scheiden aus ihrer Vorstandsfunktion bei Aufgabe ihrer Amtstätigkeit aus. Die Beiräte haben kein Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Wahl bzw. Berufung in den Vorstand erfolgt auf 3 Jahre, vom Tage der Wahl bzw. der Berufung

angerechnet. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für die restliche Amtsdauer für eine Vertretung zu sorgen und diese Entscheidung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) die satzungsgemäße Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Vereins
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - d) die Verwaltung der dem Verein gehörenden Mittel; insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11

Beirat

Der geschäftsführende Vorstand kann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Beirat berufen, der Vorschläge zur Realisierung des Vereinszwecks erarbeitet. Dem Beirat sollen nicht mehr als 5 Mitglieder angehören. Er legt dem Vorstand zur Beschlussfassung seine Konzeptionen vor.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

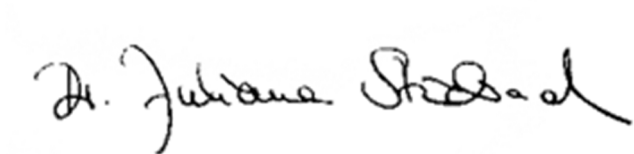
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerlich begünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige kulturelle Vereinigung, die dieses ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Im Fall einer Auflösung oder Wegfall des steuerlich begünstigten Zwecks, soll das Vereinsvermögen an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach gehen. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis für und gegen den Verein ist Eisenach.
- (2) Nach Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung am 28.11.2010, am 17.03.2011, am 21.1.2012 und am 8.4.2018 geändert.

Änderung beschlossen am 7.4.2018



Dr. Juliane Stückrad
Vorsitzende